

Flagge der Freiheit? AfD und das Recht auf Meinungsäußerung!

Verfassungsrechtler erläutern den Umgang mit der Bundesflagge und die AfD im politischen Diskurs am 10.01.2025.

Sachsen-Anhalt, Deutschland - In einer aktuellen Analyse zur Verwendung der Deutschen Flagge hat der Verfassungsrechtler Hubertus Gersdorf von der Universität Leipzig klargestellt, dass die Bundesflagge ohne den Bundesadler von allen verwendet werden kann. Diese Auffassung wird durch die Rechtsprechung gestützt, die besagt, dass eine Nennung der AfD auf der Flagge nicht als Verunglimpfung der Bundesflagge betrachtet wird.

Die AfD fühlt sich als politische Partei bis zu einem möglichen Verbot durch das Bundesverfassungsgericht in der politischen Diskussion in Deutschland legitimiert. Hennig Bahr, ein Verwaltungsrechtler, betont, dass der Straftatbestand zum Schutz der Bundesflagge ausschließlich auf das Verunglimpfen des Symbols beschränkt ist. Der Schutz der Bundesflagge bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit.

Rechtliche Aspekte der Flaggenverwendung

Es wurde festgestellt, dass es keinen Markenschutz des Staates für die Bundesflagge gibt, was bedeutet, dass sie auch für Meinungsäußerungen verwendet werden kann. Die Verbindung zwischen der AfD und den Farben der Bundesflagge wird nicht als Verunglimpfung angesehen, da die Partei unter das Parteienprivileg fällt und somit im Rahmen des politischen

Diskurses agieren kann, wie **MDR** berichtet.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Aspekten der Verunglimpfung des Staates und der Nutzung nationaler Symbole können in einem offiziellen Dokument des Bundestages nachgelesen werden, das **hier** zur Verfügung steht.

- Übermittelt durch **West-Ost-Medien**

Details	
Vorfall	Sonstiges
Ort	Sachsen-Anhalt, Deutschland
Quellen	<ul style="list-style-type: none">• www.mdr.de• www.bundestag.de

Besuchen Sie uns auf: die-nachrichten.at